

# Ö 2 Beschlussvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr 0128/2018

Zuständigkeit: Fachdienst 51: Jugendamt

Vorlagen-Datum: 23.04.2018

## Vorbereitung der Vertragsabschlüsse zu den Saarbrücker Gemeinwesen-Einrichtungen

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	07.05.2018	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vorbereitung der Vertragsabschlüsse mit den Trägern der sieben bestehenden GWA-Einrichtungen zu deren Fortführung und mit dem Träger des KIEZ Dudweiler zur Neueinrichtung einer GWA Dudweiler-Mitte für die Laufzeit 1.1.2019 bis 31.12.2020.

### Sachverhalt:

Das Jugendamt des Regionalverbandes und das Amt für Soziale Angelegenheiten der Landeshauptstadt Saarbrücken schlagen als Ergebnis mehrerer Abstimmungsgespräche vor, die Vertragsabschlüsse mit den Trägern der sieben bestehenden GWA-Einrichtungen in Saarbrücken zu deren Fortführung und mit dem Träger des KIEZ Dudweiler zur Neueinrichtung einer GWA Dudweiler-Mitte vorzubereiten. Die Landeshauptstadt hat dazu am 18.4.2018 einen analogen Beschluss im Sozialausschuss gefasst. Die Verträge sollen bis Ende Juni 2018 mit den Trägern endverhandelt werden und dann nach rechtlicher Prüfung in LHS und RVS parallel nach den Sommerferien den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Im Vorfeld wurde aufgrund fachlich-inhaltlicher Erwägungen des RVS Jugendamtes und des LHS Amtes für soziale Angelegenheiten und unter Beteiligung der beiden Rechtsämter und der zuständigen Dezernent\*innen eine rechtliche Neubewertung möglicher Verfahren zur Fortführung bzw. Neueinrichtung der GWA-Einrichtungen vorgenommen. Man kam im Ergebnis zu der gemeinsamen Rechtsauffassung, dass

eine freihändige Vergabe für weitere zwei Jahre die in der Sache geeignetste rechtskonforme Möglichkeit darstellt.

Es sollen wie bisher für jeden Standort jeweils bilaterale (jedoch zwischen RVS und LHS abgestimmte) Verträge für eine Laufzeit 1.1.2019 bis 31.12.2020 verhandelt werden.

Für eine Laufzeit von zwei Jahren sprechen insbesondere zwei Gründe:

- Die Veränderung der Schullandschaft (Stichwort Inklusion, Stichwort sozialpädagogische Angebote am Lebensort Schule und Stichwort Ganztagsbeschulung) kann aktuell als Übergangszeit angesehen werden. Das Ministerium für Bildung und Kultur hat an 12 Schulen mit einem Projekt „Schule stark machen“ eine neue Phase der Schulentwicklung eingeleitet und ist mit dem Jugendamt des Regionalverbandes in einen Dialog über eine Neuorientierung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe getreten. Dies wird perspektivisch eine sozialraumbezogene Anpassung der Aufgaben der präventiven Jugendhilfeangebote außerhalb der Schule und damit auch der GWA-Einrichtungen zur Folge haben.
- Aus der verstärkten Zuwanderung seit 2015 ergeben sich grundlegend neue Herausforderungen der Integration der Ankommenden, der Förderung des Zusammenlebens zugewanderter und alteingesessener Bewohner/innen und der migrationssensiblen und inklusiven Stadtteil- und Quartiersentwicklung. Die LHS entwickelt zzt. ein Handlungskonzept zur „Kooperativen Stärkung von Ankunftsorten“, in dem der GWA eine lokale Schlüsselrolle zukommt. In diesem und im nächsten Jahr werden neue Ansätze und Kooperationsformen erprobt, die möglicherweise mittelfristig zu einer Schwerpunktverlagerung bei den GWA-Einrichtungen führen werden.

Um die GWA-Einrichtungen dann zeitnah umsteuern zu können, ist eine Vertragslaufzeit von zwei Jahren zielführend.

Als mögliches Verfahren zur Fortführung bzw. Neueinrichtung der GWA-Einrichtungen soll die freihändige Vergabe an die bisherigen GWA-Träger und im Falle der neuen GWA Dudweiler an den Träger des KIEZ Dudweiler gewählt werden. Da die GWA-Einrichtungen sowohl im Jugendhilfebereich als auch im Sozialhilfebereich tätig sind, müssen mehrere Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Neben der Förderung der freien Jugendhilfe über § 74 SGB VIII ist die Kommunalhaushaltsverordnung (*KommHVO*) zu beachten. Die Regelung in § 24 Absatz 1 KommHVO erlaubt die freihändige Vergabe bei Vorliegen „besonderer Umstände“. Als besondere Umstände können im Falle der besonderen Leistung GWA gelten:

- Die Leistung GWA kann nur auf der Basis besonderer Ortskenntnis, etablierter Kontakte und gewachsener Vertrauensverhältnisse erbracht werden – ein rascher Austausch der Träger und des Personals, die sich diese Voraussetzungen langjährig erarbeitet haben, ist nicht möglich. Dies gilt auch für eine künftige GWA Dudweiler-Mitte, die auf den Vorarbeiten des Vorläuferprojektes KIEZ Dudweiler

(einschließlich der Koordinierungsstelle, die explizit den Zweck der Vorbereitung einer künftigen GWA-Einrichtung erfüllt) aufbaut.

- Daraus folgt: Die Leistung GWA ist nicht marktgängig; es besteht keine Binnenmarkt-relevanz.

Die Unterschwellenvergabeordnung vom 07.02.17 ist im Saarland noch nicht umgesetzt; mit einer zeitnahen Umsetzung ist nicht zu rechnen. Sie steht einer freihändigen Vergabe somit nicht entgegen.

Von Seiten der GWA-Träger wurde Einverständnis mit dem Vorgehen von Regionalverband und Landeshauptstadt signalisiert. Erste Gespräche sind terminiert.

Bis Ende 2020 soll in Abstimmung zwischen RVS und LHS eine rechtliche Neubewertung der Anwendung des Zuwendungsrechts und anderer relevanter Rechtsvorschriften erfolgen, um zu einem geeigneten Verfahren zur Weiterführung der GWA-Einrichtungen nach 2020 zu kommen.